



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 27.05.1993

Mess- und Kontrolleinrichtungen zur Überprüfung der Standicherheit von Staumauern und Staudämmen (DVWK-Merkblatt 222/1991) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 3 – 4000-33740 v. 27.5.1993

Mess- und Kontrolleinrichtungen zur Überprüfung der Standicherheit von Staumauern und Staudämmen (DVWK-Merkblatt 222/1991)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
IV B 3 – 4000-33740 v. 27.5.1993

Das vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) herausgegebene „Merkblatt 222/1991 - Mess- und Kontrolleinrichtungen zur Überprüfung der Standicherheit von Staumauern und Staudämmen“

wird hiermit nach § 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 116 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW vom 25. Juni 1995 (LWG) in der jeweils geltenden Fassung als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt.

Die für Anlagen in Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelausstattungen und Messprogramme für Staumauern und Staudämme ergeben sich aus den nachfolgenden Tafeln 1 und 2 (siehe **Anhang**).

Das Kapitel 3.2.1.3 des DVWK-Merkblattes 222/1991 findet in NRW keine Anwendung.

Der vom Talsperrenbetreiber jährlich zu erstellende Sicherheitsbericht nach Abschnitt 1 des Merkblattes ist der zuständigen Talsperrenaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Merkblatt kann beim Verlag Paul Parey, Postfach 106304, in Hamburg bezogen werden.

Diese Regelungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[MBI. NRW. 1993 S. 1706](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)